

Aktenzeichen: 8 AZR 761/87

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 22. Juni 1989
- 8 AZR 761/87 -

I. Arbeitsgericht
Hanau

Urteil vom 12. November 1986
- 2 Ca 336/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 19. August 1987
- 10 Sa 1789/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Aufhebungsvertrag - Schadenersatz

Gesetz: BGB §§ 611 ff., §§ 280, 286, 812, 826; AFG § 128; SGB I
§§ 32, 46

Leitsätze:

K e i n e



8 AZR 761/87

10 Sa 1789/86 Frankfurt am Main

Verkündet am
22. Juni 1989

Im Namen des Volkes!

Siegel,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 1989 durch den Richter Prof. Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Wittendorfer und Harnack für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. August 1987 - 10 Sa 1789/86 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hanau am Main vom 12. November 1986 - 2 Ca 336/86 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte ist am 10. Februar 1927 geboren und war seit dem 3. April 1941 bei der Klägerin beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete am 31. Januar 1985 durch folgenden Aufhebungsvertrag vom 11. Juli 1983:

- "1. Das Arbeitsverhältnis von Herrn Edmund G endet auf Veranlassung von B in beiderseitigem Einvernehmen am 31. Januar 1985.
2. Zum Ausgleich aller künftigen Nachteile durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält Herr Edmund G eine Abfindung in Höhe von ca. DM 33.464,-- brutto.

Die endgültige Festsetzung der Abfindung erfolgt im Austrittsmonat.

3. Die Abfindung wird entsprechend den Steuer-/ Sozialversicherungsbestimmungen lohnsteuer-/ sozialversicherungsfrei bzw. -pflichtig mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt.
4. Herr Edmund G verpflichtet sich, sich unverzüglich beim Arbeitsamt zu melden und den jeweiligen Aufforderungen des Arbeitsamtes nachzukommen.
5. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Rentenbezug, so insbesondere nach Ablauf eines Jahres der Arbeitslosigkeit und Vollendung



des 60. Lebensjahres hat Herr Edmund G einen Antrag auf Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen.

6. Mit Erfüllung dieses Vertrages sind sämtliche Ansprüche von Herrn Edmund G aus dem Arbeitsverhältnis sowie aus Anlaß seiner Beendigung abgegolten."

Zur Vermeidung von Erstattungsansprüchen der Bundesanstalt für Arbeit an die Klägerin haben die Parteien am 25. Januar 1985 folgende Abrede getroffen:

"Aufhebungsvertrag vom 11.07.1983

Zwischen Herrn Edmund G und B ,
Fertigungsstätte Gr
besteht Übereinstimmung, daß Herr Edmund
G nur bis zum 31.01.1986 Arbeits-
losengeld bezieht.

Diese Vereinbarung erfolgt in Anpassung an
die geänderten gesetzlichen Regelungen.

Die Abfindung in Höhe von DM 36.583,49 wird
mit der letzten Abrechnung ausgezahlt."

Der Beklagte war vom 1. Februar bis zum 26. Februar 1985 arbeitsunfähig krank. Am 27. Februar 1985 meldete er sich arbeitslos und bezog demnach bis zum 28. Februar 1986 Arbeitslosengeld.

Mit Bescheid vom 19. März 1986 nahm die Bundesanstalt für Arbeit die Klägerin nach § 128 AFG wegen des von ihr an den Beklagten für die Zeit vom 10. Februar 1986 (Vollendung des 59. Lebensjahres des Beklagten) bis zum 28. Februar 1986 gezahlten Arbeitslosengeldes einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 1.213,41 DM in Anspruch.



Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin Ersatz des der Bundesanstalt erstatteten Betrags. Sie hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.213,41 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung (12. Juli 1986) zu zahlen. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Zahlung des von ihr gemäß § 128 AFG an das Arbeitsamt erstatteten Arbeitslosengeldes zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß der Klägerin ein Schadenersatzanspruch aus positiver Forderungsverletzung (§§ 280, 286 BGB analog) wegen Verletzung der Vereinbarung vom 25. Januar 1985 zusteht. Diese Vereinbarung ist nach § 32 SGB I nichtig.

Nach § 32 SGB I sind privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil der Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbuchs abweichen, nichtig. Das Bundessozialgericht hat hierzu am 24. März 1988 (- 5/5 b RJ 84/86 - BB 1988, 1964) entschieden, daß eine Vereinbarung, in der sich der Arbeitnehmer verpflichtet, keinen Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen, nac



§ 32 SGB I nichtig ist. Denn mit dem Verlust der Rechtsvorteile, die das Gesetz in Gestalt der Ausfallzeit in der Rentenversicherung und des Krankenversicherungsschutzes nach § 155 AFG an den Bezug von Arbeitslosengeld knüpft, werde substantiell die Rechtsposition des leistungsberechtigten Arbeitnehmers zu seinem Nachteil verändert. Damit werde von den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs i. S. von § 32 SGB I abgewichen (vgl. BSG Urteil vom 24. März 1988, aaO). Dem ist zuzustimmen.

Dementsprechend ist auch ein Verzicht auf Arbeitslosengeld - wie ihn das Landesarbeitsgericht als Verpflichtung des Beklagten aus der Vereinbarung der Parteien angenommen hat - unwirksam. Zwar ist in § 46 SGB I vorgesehen, daß der Arbeitslose sogar dem Arbeitsamt gegenüber auf Arbeitslosengeld verzichten kann. Dieser Verzicht kann aber - anders als die hier zu beurteilende vertragliche Verpflichtung - jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Da die Rechtsvorteile des Sozialgesetzbuchs aber an den Bezug von Arbeitslosengeld anknüpfen (vgl. § 155 AVG, § 1259 Abs. 1 Nr. 3 und 3 a RVO, § 36 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 3 a AVG), sind vertragliche Vereinbarungen - wie die vorliegende -, in denen sich der Arbeitnehmer unwiderruflich verpflichtet, kein Arbeitslosengeld zu beziehen, rechtsunwirksam (vgl. Gagel, Probleme der "128er-Vereinbarung", BB 1988, 1957, 1958).

Unerheblich ist dabei, daß derartige privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Regel im Verhältnis zum Arbeitsamt keine Bindungswirkung entfalten. Das



ändert nichts daran, daß der sozialleistungsberechtigte Arbeitnehmer durch die vertragliche Bindung in der Ausübung seiner sozialen Rechte eingeschränkt wird. Dies aber ist nach § 32 SGB I unzulässig (vgl. auch Gagel, aaO; Hauck/Haines, SGB I, Stand: Oktober 1988, § 32 Rz 5).

Es ist auch nicht darauf abzustellen, ob die vertragliche Verpflichtung, kein Arbeitslosengeld zu beziehen, im jeweiligen Einzelfall die sozialrechtliche Rechtsposition des Arbeitnehmers konkret beeinträchtigt, d. h. ob eine Minderung der Rente aufgrund fehlender Ausfallzeit oder Krankheitskosten aufgrund fehlender Krankenversicherung tatsächlich entstanden sind. Denn nach § 32 SGB I sind derartige Vereinbarungen unabhängig von dem Eintritt eines konkreten Nachteils mißbilligt. Auch ließe sich andernfalls die Rechtswirksamkeit der vertraglichen Vereinbarung jeweils erst im Nachhinein feststellen.

2. Entgegen der Ansicht der Klägerin steht ihr aus ungerechtfertigter Bereicherung ein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung des der Bundesanstalt für Arbeit erstatteten Arbeitslosengeldes nicht zu. Der Beklagte hat das Arbeitslosengeld nicht durch Leistung der Klägerin oder in sonstiger Weise auf deren Kosten erlangt. Der Beklagte hat das Arbeitslosengeld aufgrund seines sozialrechtlichen Anspruchs nach dem Arbeitsförderungsgesetz - also mit Rechtsgrund - erhalten.



3. Schließlich muß auch ein Anspruch nach § 826 BGB gegen den Beklagten mangels eines hierfür festzustellenden Vorsatzes des Beklagten oder gar einer Schädigungsabsicht ausscheiden.

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Dr. Wittek

Harnack

Wittendorfer





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)